

Inhalt

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Organisationsbereich
- § 3 Ziele und Aufgaben
- § 4 Arbeitskämpfe
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss
- § 9 Beiträge
- § 10 Leistungen an die Mitglieder
- § 11 Leistungen im Arbeitskampf
- § 12 Unterstützung bei Maßregelung und Haft
- § 13 Rechtsschutz
- § 14 Verfallfristen von Satzungsleistungen
- § 15 Gliederung und Organe
- § 16 Wahlen
- § 17 Bezirksverbände
- § 18 Gewerkschaftsversammlung
- § 19 Gewerkschaftsvorstand
- § 20 Bezirksgewerkschaftsvorstand
- § 21 Tarifkommission
- § 22 Arbeitskreise und Personengruppen
- § 23 Öffentlichkeitsarbeit
- § 24 Vermögensverwaltung
- § 25 Revisionen
- § 26 Auflösung der Gewerkschaft
- § 27 Gerichtsstand
- § 28 Inkrafttreten
- § 29 Geschäftsjahr

Anlage 1 – Organisationskatalog

Anlage 2 – Wahlordnung

Anlage 3 – Arbeitskampfrichtlinie

§ 1 Name und Sitz

Die Gewerkschaft führt den Namen Gewerkschaft der Servicekräfte (GDS). Sie hat ihren Sitz in Lübeck.

§ 2 Organisationsbereich

1. Der Organisationsbereich der GDS umfasst Unternehmen, Betriebe und Einrichtungen der Bereiche:

- Entsorgung und Recycling
- Gebäudemanagement
- Umwelt- und Naturschutz
- Gebäudereinigung
- Glasreinigung
- Transportwesen
- Sterilisation – Medizinproduktaufbereitung
- Patiententransport
- Sicherheitsdienst
- Verpflegungsmanagement
- Andere Dienstleistungen, die den vorstehenden Bereichen zu dienen bestimmt sind

Soweit diese Bereiche als Serviceunternehmen unter Beteiligung der öffentlichen Hand oder als Servicebetriebe von Krankenhäusern, Pflegereichrichtungen oder sonstigen der Gesundheitsvorsorge dienenden Unternehmen organisiert sind.

2. Näheres bestimmt der Organisationskatalog. Er ist Bestandteil dieser Satzung und kann durch einen mit Mehrheit der Stimmberechtigten gefassten Beschluss der Gewerkschaftsversammlung neu gefasst oder geändert werden.
3. Der räumliche Organisationsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Schleswig-Holstein, Hamburg und kann Betriebe oder Betriebsabteilungen im Ausland einschließen. Der Gewerkschaftsvorstand kann durch einstimmigen Beschluss, der den Mitgliedern durch gesondertes Informationsschreiben zur Kenntnis gegeben werden muss, weitere Bundesländer erschließen.

§ 3 Ziele und Aufgaben

1. Die GDS bekennt sich zu der demokratischen und sozialen Grundordnung in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Die Verteidigung dieser Grundsätze schließt die Wahrnehmung des Widerstandsrechts nach Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz ein.
2. Sie ist unabhängig von Arbeitgebern, Regierungen, politischen Parteien, Verwaltungen und Konfessionen. Sie ist Sprecherin aller ArbeitnehmerInnen, einschließlich derjenigen, die aus dem Arbeitsleben ausgeschieden sind, im Organisationsbereich der GDS, unbeschadet ihrer nationalen Identität und Herkunft.
3. Die GDS vertritt die wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder und verbindet sie im solidarischen Handeln. Dazu kann sie auch Vereinbarungen mit privaten Dritten abschließen. Sie setzt sich für die Verwirklichung der Geschlechterdemokratie und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in Betrieb, Wirtschaft, Gesellschaft und Politik ein. Sie hat die Aufgabe, auf internationaler und nationaler Ebene die Lebens- und Arbeitsbedingungen – einschließlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes – durch Abschluss von Tarifverträgen und Einflussnahme auf Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu verbessern sowie sich für Vollbeschäftigung, nachhaltig umweltverträgliches Handeln, die Chancengleichheit aller und die Demokratisierung in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft einzusetzen.
4. Die GDS setzt sich für ein umfassendes Streikrecht gemäß dem Artikel 6 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechts- und Sozialcharta, den Übereinkommen 87 (Vereinigungsfreiheit) und 98 (Versammlungsfreiheit) der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ein.

§ 4 Arbeitskämpfe

1. Zur Durchsetzung und Verteidigung der Interessen ihrer Mitglieder kann die GDS zum Arbeitskampf aufrufen.
2. Der Gewerkschaftsvorstand erlässt Richtlinien zur Vorbereitung und Durchführung von Arbeitskämpfen sowie zu den Leistungen im Arbeitskampf.
3. Der Gewerkschaftsvorstand beschließt die Vorbereitung und Durchführung eines Arbeitskampfes.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied in der GDS können unbeschadet ihrer Nationalität, ihrer Konfession, ihres Alters oder ihres Geschlechts ArbeitnehmerInnen werden, die in einem Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnis im Organisationsbereich der GDS stehen.
2. Mitglied werden können auch:
 - a. in der Ausbildung befindliche Personen (z. B. Auszubildende, Anlernlinge, BerufsgrundschülerInnen, Studierende aller Fachrichtungen im Organisationsbereich und Praktikantinnen/Praktikanten),
 - b. Arbeitslose, die eine Beschäftigung im Organisationsbereich der GDS anstreben,
 - c. Personen, die im Organisationsbereich der GDS arbeitnehmerähnlich oder selbstständig tätig sind.
3. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind:
 - a. Mitglieder in durch das Bundesverfassungsgericht verbotenen politischen Parteien, ausländerfeindlichen Organisationen oder Parteien,
 - b. Personen, deren Bestrebungen oder Handlungen im Widerspruch zu den Zielen der GDS stehen, die gegen die demokratische und soziale Grundordnung verstoßen, die einer gegnerischen oder verfassungsfeindlichen Organisation angehören oder für sie wirken.
4. Der Eintritt erfolgt durch Abgabe der Beitrittserklärung, mit der das Mitglied die Satzung anerkennt.
5. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Gewerkschaftsvorstand. Lehnt dieser den Antrag ab, kann gegen diese Entscheidung innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung Einspruch beim Gewerkschaftsvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

§ 6 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a. nach Maßgabe der Satzung zu wählen und gewählt zu werden sowie in den Organen, Beschlussgremien und sonstigen Gremien sowie den weiteren Einrichtungen der GDS mitzuwirken,
 - b. seine Meinung in allen gewerkschaftlichen Angelegenheiten frei zu äußern.
2. Das Mitglied ist verpflichtet,
 - a. die Bestimmungen der Satzung einzuhalten,
 - b. gegenüber allen Mitgliedern anderer Gewerkschaften Solidarität zu üben,
 - c. den satzungsgemäßen Beitrag zu zahlen.
 - d. Bezüge aus Aufsichtsratsmandaten und sonstigen Mandaten abzuführen. Das Nähere regelt eine zu erlassende Richtlinie.
3. Wohnungswechsel, Veränderungen des Familiennamens, beitragsrelevante Änderungen des Einkommens, Wechsel des Arbeitsplatzes (einschließlich des Ausscheidens ohne Aufnahme eines neuen Beschäftigungsverhältnisses), Änderungen des Firmennamens oder der Betriebsanschrift sind dem Gewerkschaftsvorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch: Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann nur durch Kündigung der Mitgliedschaft erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Gewerkschaftsvorstand zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt fünf Monate zum Monatsende.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber der GDS und deren Vermögen, mit dem Zugang der Kündigung der Mitgliedschaft alle Ämter in der GDS.
4. Gewerkschaftseigentum ist mit Beendigung der Mitgliedschaft an den Gewerkschaftsvorstand zurückzugeben.

§ 8 Ausschluss

1. Wer die Interessen der GDS schädigt oder gegen ihre Satzung verstößt, kann ausgeschlossen werden. Insbesondere kann ausgeschlossen werden, wer:
 - a. Streikbruch begeht,
 - b. Mitglied in rechtsradikalen, ausländerfeindlichen Organisationen oder Parteien ist,

- c. Bestrebungen oder Handlungen begeht, die im Widerspruch zu den Zielen der GDS stehen,
 - d. die demokratische und soziale Grundordnung bekämpft, einer gegnerischen oder verfassungsfeindlichen Organisation angehört oder für sie wirkt.
 - e. Wer die Mitgliedschaft in einer rechtsradikalen Partei oder Organisation bei Eintritt verschweigt
 - f. Wer mit seinem Mitgliedsbeitrag drei Monate im Rückstand ist.
 - g. Wer sich auf einer mit GDS - Listen bei Betriebsratswahlen konkurrierenden Liste als Kandidat zur Wahl stellt, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung des Vorstands eingeholt zu haben.
2. Der Gewerkschaftsvorstand hat auf Antrag eines Organs der GDS das Ausschlussverfahren einzuleiten und durchzuführen. Er hat jedoch die Einleitung des Verfahrens abzulehnen, wenn der Antrag offensichtlich unbegründet ist. Dem betroffenen Mitglied sind die Einleitung des Verfahrens und der zugrunde liegende Sachverhalt mitzuteilen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen seit Zustellung der Mitteilung zu gewähren. Die Rechte des Mitglieds, Funktionen und Delegationen nach den Bestimmungen dieser Satzung wahrzunehmen, ruhen während des Ausschlussverfahrens von dem Tag an, an dem die Mitteilung des Gewerkschaftsvorstandes über die Verfahrenseinleitung dem betroffenen Mitglied zugestellt wurde.
 3. Die Entscheidung des Gewerkschaftsvorstands ist schriftlich zu begründen. Unter den Voraussetzungen der Nr.1 Ziffer a und c kann der Gewerkschaftsvorstand in diesem Verfahren statt eines Ausschlusses auch ein zeitlich begrenztes Verbot der Wahrnehmung von Funktionen und Delegationen gegenüber dem Mitglied aussprechen. Der Gewerkschaftsvorstand stellt dem betroffenen Mitglied seine Entscheidung zu.

§ 9 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen monatlichen Beitrag zu entrichten. Die Rückzahlung von rechtmäßig geleisteten Beiträgen ist unzulässig.
2. Mitglieder im Beschäftigungsverhältnis zahlen jeweils ein Prozent ihres regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes bzw. ihrer regelmäßigen monatlichen Ausbildungsvergütung als Mitgliedsbeitrag pro Monat. Zum regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienst bzw. zur Ausbildungsvergütung werden Einmalzahlungen wie Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und Jahresprämie sowie unregelmäßige Schicht- und Erschwerniszuschläge nicht gezählt.
3. Rentner und Pensionäre zahlen einen Beitrag von 0,75 Prozent, auf volle 0,1 Euro aufgerundet, der monatlichen gesetzlichen Nettorente bzw. Nettoversorgungsbezüge.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden vom Gewerkschaftsvorstand eingezogen.
5. Auf Antrag reduziert der Gewerkschaftsvorstand den Beitrag oder befreit vom Beitrag:
 - a. Mitglieder während der Teilnahme an Ausbildungs-, Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen, wenn sie in dieser Zeit kein Einkommen haben,
 - b. Mitglieder während der Ableistung ihres Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes,
 - c. Mitglieder, die während ihrer Arbeitslosigkeit oder ihres Erziehungsurlaubs kein eigenes Einkommen beziehen.

Die Reduzierung oder Befreiung wird nur solange gewährt, wie das Mitglied dem Bezirksverband die Dauer des Reduzierungs- oder Befreiungsgrunds nachgewiesen hat.

6. Die satzungsgemäße Beitragszahlung ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Satzungsleistungen durch das Mitglied. Die Satzungsleistung „Rechtsschutz“ bleibt bei Beitragsbefreiung jedoch unberührt.
7. Der Mindestbeitrag beträgt 4,00 Euro. Diesen können Mitglieder schriftlich beantragen, wenn folgende Merkmale zutreffen:
 - a. Mitglieder, die Arbeitslos sind oder Leistungen durch die ARGE erhalten
 - b. Mitglieder in Elternzeit
 - c. Mitglieder, die langzeitkrank sind (über 12 Wochen)
 - d. Mitglieder, die Rentner oder erwerbsunfähig sind
 - e. Geringfügig Beschäftigte

Sonderfälle werden durch den Gewerkschaftsvorstand geprüft und gegebenenfalls als berechtigt erachtet.

§ 10 Leistungen an die Mitglieder

1. Die gewerkschaftliche Kernleistung der GDS ist die Organisation der Durchsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder. Zu diesem Zweck stellt die GDS Infrastruktur- sowie Service-, Bildungs- und Beratungsleistungen zur Verfügung.
2. Darüber hinaus gewährt die GDS ihren Mitgliedern folgende Leistungen:
 - a. Unterstützung bei Arbeitskämpfen (§ 11),
 - b. Gemaßregeltenunterstützung (§ 12),
 - c. Unterstützung bei Haft wegen gewerkschaftlicher Betätigung (§ 12),
 - d. gewerkschaftlichen Rechtsschutz (§ 13).
3. Die GDS kann weitere Leistungen organisieren, erschließen oder anbieten. Diese Leistungen sollen
 - die Beteiligung der Mitglieder an der Informationsgesellschaft zur Erhöhung von Kompetenz und Chancengleichheit fördern,
 - bessere und günstigere Konditionen bei allgemeinen Dienstleistungen, Waren und Finanzdienstleistungen erschließen,
 - weitere Beratung und Unterstützung für das Mitglied durch Dritte ermöglichen.
4. Alle Leistungen nach Abs. 2 und 3 sind freiwillig. Ein persönlicher Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht. Leistungen von der GDS werden nur auf Antrag gewährt. Über die Leistungsgewährung entscheidet der Gewerkschaftsvorstand.
5. Leistungen werden nur an Mitglieder gewährt, die mit ihren satzungsgemäßen Beiträgen nicht länger als drei Monate im Rückstand sind.
6. Die Leistungen der GDS können weder verpfändet noch an Dritte übertragen werden.
7. Einzelheiten zu Voraussetzungen und Umfang der Leistungsgewährung auch für Hinterbliebene von Mitgliedern werden in vom Gewerkschaftsvorstand zu erlassenden Richtlinien oder in Geschäftsanweisungen geregelt.

§ 11 Leistungen im Arbeitskampf

1. Bei allen von der GDS genehmigten Arbeitskämpfen sowie damit im Zusammenhang stehend Aussperrungen erhält ein Mitglied Streikunterstützung, wenn es mindestens fünf Beiträge entrichtet hat.
2. Die Höhe der wöchentlichen Streikunterstützung beträgt das Zehnfache des gezahlten letzten Beitrags. Sie erhöht sich nach fünfjähriger Mitgliedschaft auf das Elfeinhalbfache und nach zehnjähriger Mitgliedschaft auf das Zwölffache des Beitrags. Für Mitglieder, die vor Beginn des Arbeitskampfes Beiträge auf der Grundlage von Leistungen wegen Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit gezahlt haben, wird die Beihilfe nach dem letzten Beitrag vor Beginn der Kurzarbeit oder der Arbeitslosigkeit berechnet.
3. Ein Mitglied, das vor Ende des Arbeitskampfes ohne Genehmigung der GDS die Arbeit wieder aufnimmt, verliert rückwirkend seinen Anspruch auf Leistungen im Arbeitskampf.

§ 12 Unterstützung bei Maßregelung und Haft

Der Gewerkschaftsvorstand kann einem Mitglied, das wegen seiner Gewerkschaftstätigkeit Nachteile erleidet, Unterstützung gewähren. Wird der Nachteil anderweitig ausgeglichen, kann der Gewerkschaftsvorstand die erhaltenen Leistungen ganz oder teilweise zurückfordern.

§ 13 Rechtsschutz

1. Rechtsschutz kann dem Mitglied nach Leistung von mindestens fünf laufenden Beitragszahlungen gewährt werden.
2. Im Rahmen ihrer gewerkschaftlichen Zwecksetzung gewährt die GDS den Mitgliedern kostenlosen Rechtsschutz (Rechtsberatung und -vertretung) in Angelegenheiten des Arbeitsrechts und des berufsbezogenen Vertragsrechts. Der Gewerkschaftsvorstand kann hierzu eine Rechtsschutzrichtlinie erlassen.

3. Wegen dieser Streitigkeiten kann nach dem Tod des Mitglieds seinen Hinterbliebenen Rechtsschutz gewährt werden.
4. Rechtsschutz wird nicht für Streitigkeiten gewährt, die vor dem Eintritt des Mitglieds in die GDS entstanden sind sowie bei Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander. Rechtsschutz wird nicht gewährt, soweit das Mitglied Rechte als Arbeitgeber geltend machen will.
5. Rechtsschutz gewährt der Gewerkschaftsvorstand.
6. Wird ein Verfahren vom Mitglied ohne Rechtsschutzgewährung eingeleitet oder fortgeführt, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten. Die Rechtsschutzgewährung kann mit der Bedingung versehen werden, dass eine Kostenübernahme nur erfolgt, wenn das Mitglied zu seiner Vertretung die im Schreiben der Rechtsschutzgewährung benannte natürliche oder juristische Person beauftragt.
7. Endet die Mitgliedschaft während eines Rechtsstreits, ist der Rechtsschutz mit Wirkung für den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft zu entziehen. Das gilt entsprechend, wenn der Anspruch auf Rechtsschutzgewährung wegen fehlender Beitragszahlung entfallen ist. Der Rechtsschutz entfällt rückwirkend, wenn ein Mitglied innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Verfahrens (rechtskräftiges Urteil, Vergleich oder anderweitige Erledigung) aus der Gewerkschaft austritt, seinen Beitragspflichten nicht satzungsgerecht nachkommt oder ausgeschlossen wird. In diesen Fällen können die übernommenen Kosten zurückgefordert werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gewerkschaftsvorstand.
8. Die durch die GDS mit der Rechtsberatung und Prozessvertretung Beauftragten sind im Sinne der geltenden Verfahrensordnungen zur Prozessvertretung von Mitgliedern befugt.

§ 14 Verfallfristen von Satzungsleistungen

Der Anspruch auf besondere Leistungen verfällt mit Ablauf des zweiten Kalenderjahrs nach Fälligkeit des Anspruchs.

§ 15 Gliederung und Organe

1. Die Gewerkschaft ist in Bezirksverbände gegliedert. Diese sind Untergliederungen ohne die Fähigkeit, eigene rechtliche Verpflichtungen oder Berechtigungen zu begründen.
2. Es können Fach- oder Betriebsgruppen gebildet werden.
3. Organe der Gewerkschaft sind:
 - a. der Gewerkschaftsvorstand
 - b. die Gewerkschaftsversammlung
 - c. der Bezirksgewerkschaftsvorstand

§ 16 Wahlen

1. Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt sind. Die Tagesordnung ist mindestens eine Woche vor der Versammlung, Konferenz oder Sitzung mit der Einladung in Textform bekannt zu geben.
2. Wahlberechtigt sind Mitglieder, die ihrer satzungsgemäßen Beitragspflicht nachgekommen oder von der Beitragspflicht befreit sind. Wahlberechtigte Mitglieder sind wählbar.
3. Gewählt werden können wahlberechtigte Mitglieder, die anwesend sind oder vorher die schriftliche Zustimmung zur Übernahme des Amts erteilt haben.
4. Eine Wahl kann innerhalb von zwei Wochen seit ihrer Durchführung angefochten werden. Die Anfechtungserklärung muss schriftlich unter Angabe der Anfechtungsgründe und Beweise gegenüber dem Gewerkschaftsvorstand abgegeben werden. Anfechtungsberechtigt sind ein Zehntel der bei der angefochtenen Wahl anwesenden Stimmberechtigten und der Gewerkschaftsvorstand. Einer Wahlanfechtung ist nur dann stattzugeben, wenn ein Mangel im Wahlverfahren festgestellt wird und dieser Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann. Anfechtungserklärungen, die von der erforderlichen Zahl von Stimmberechtigten oder dem zuständigen Gewerkschaftsvorstand schriftlich abgegeben wurden, haben aufschiebende Wirkung. Der Gewerkschaftsvorstand kann zur Abwendung von Nachteilen für die Gewerkschaft einstweilige Anordnungen treffen.

5. Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt regelmäßig vier Jahre. Alle Organwahlen haben in der jeweiligen ordentlichen Gewerkschaftsversammlung stattzufinden.
6. Die gewählten Organe bleiben auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere der satzungsmäßig vorgesehenen Ämter zeitweise nicht besetzt sind.
7. Der Gewerkschaftsvorstand entscheidet, ob alle Mitglieder zur Gewerkschaftsversammlung geladen werden oder ob die Bezirksvorstände Delegierte entsenden. Hierfür muss der Bezirksvorstand mindestens 1 Monat vor der Gewerkschaftsversammlung eine Bezirksversammlung einberufen, auf der die Delegierten zu wählen sind. Die Delegierten üben in der Gewerkschaftsversammlung das Stimmrecht im Umfang der Stimmen aus, wie der Bezirksverband am Wahltag Mitglieder hat.
8. Für die Delegierten zur Gewerkschaftsversammlung sind jeweils ausreichend Ersatzdelegierte zu wählen. Fällt eine/ein ordentliche/r Delegierte/r aus, so ist sie/er durch die/den Ersatzdelegierte/n mit der höchsten Stimmenzahl zu vertreten. Bei weiteren Verhinderungen ist entsprechend zu verfahren.
9. Alle Gewählten können durch die Gremien, die sie gewählt haben, aus ihren Ämtern abberufen werden. Eine Abberufung kann nur erfolgen, wenn sie in der Tagesordnung vorgesehen ist und von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.
10. Bei Wahlen sollen Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil in der Mitgliedschaft berücksichtigt werden.
11. Näheres regelt die Wahlordnung. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und kann durch mit Mehrheit der Stimmberechtigten gefassten Beschluss des Gewerkschaftsvorstandes neu gefasst oder geändert werden.

§ 17 Bezirksverbände

1. Die Willensbildung der Mitglieder sowie ihre organisatorische und verwaltungsmäßige Betreuung erfolgt in Bezirksverbänden. Jedes Mitglied gehört einem Bezirksverband an.
2. Die Zugehörigkeit eines Mitglieds zum Bezirksverband richtet sich nach seinem Wohnsitz. Die Bezirksvorstände der betroffenen Bezirksverbände können einvernehmlich Ausnahmen zulassen.
3. Der Bezirksverband hat innerhalb seines räumlichen Zuständigkeitsbereichs folgende Aufgaben:
 - a. Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen gewerkschaftlichen Angelegenheiten,
 - b. Unterstützung der VertreterInnen in den Selbstverwaltungsorganen,
 - c. Einrichtung und Förderung von Arbeitskreisen und Personengruppen,
 - d. Organisation gewerkschaftlicher Betriebsbetreuung,
 - e. Durchführung planmäßiger Mitgliederwerbung,
 - f. Durchführung gewerkschaftlicher Bildungsmaßnahmen,
 - g. Überwachung der Einhaltung der dem Schutz der ArbeitnehmerInnen und Auszubildenden dienenden Gesetze und Tarifverträge,
 - h. Durchführung von Arbeitskämpfen auf besondere Anordnung des Gewerkschaftsvorstands,
 - i. Gewährung von Rechtsschutz gemäß § 13,
 - j. Erfassung und Pflege der Mitgliederdaten nach den Anweisungen des Gewerkschaftsvorstandes,
 - k. Führung seiner Finanzgeschäfte sowie Verwaltung und Abrechnung der Finanzmittel nach den Anweisungen des Gewerkschaftsvorstandes,
 - l. Wahrnehmung aller sonstigen gewerkschaftlichen Aufgaben einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Gewerkschaften nach den Anweisungen des Gewerkschaftsvorstandes.
4. Zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben kann der Gewerkschaftsvorstand den einzelnen Bezirksvorständen ein Budget zuweisen.
5. Über die Gründung, Auflösung, Zusammenlegung oder Veränderung der Grenzen von Bezirksverbänden entscheidet der Gewerkschaftsvorstand nach Anhörung der beteiligten Bezirksvorstände. Werden Bezirksverbände zusammengelegt, so endet die Amtszeit der Mitglieder der Bezirksvorstände mit der Neuwahl des Bezirksgewerkschaftsvorstands auf der ersten darauffolgenden ordentlichen Gewerkschaftsversammlung. Der neu gebildete Bezirksverband ist Gesamtrechtsnachfolger der fusionierten Bezirksverbände. Wird ein Bezirksverband aufgelöst, so ist das gesamte Eigentum und Vermögen dem Gewerkschaftsvorstand zu übergeben. Von der Übergabe ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 18 Gewerkschaftsversammlung

1. Das höchste Organ der Gewerkschaft ist die Gewerkschaftsversammlung. Sie tritt in Abständen von vier Jahren zusammen. Eine Außerordentliche Gewerkschaftsversammlung findet statt, wenn der Gewerkschaftsvorstand oder ein Bezirksgewerkschaftsvorstand dieses beschließen oder der/die Gewerkschaftsvorsitzende ausgeschieden ist und nicht innerhalb von sechs Monaten nach seinem/ihrer Ausscheiden eine ordentliche Gewerkschaftsversammlung stattfindet.
2. Stimmberechtigt auf der Gewerkschaftsversammlung sind alle Mitglieder bzw. die entsendeten Delegierten entsprechend § 16 Abs. 7.
3. Zu den Aufgaben der Gewerkschaftsversammlung gehören:
 - Entgegennahme des Berichtes des Gewerkschaftsvorstands einschließlich des Berichtes der Kassenprüfung,
 - Entlastung des Gewerkschaftsvorstands,
 - Wahl des Gewerkschaftsvorstands,
 - Beschlussfassung über Satzungsanträge,
 - Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in nationalen Gewerkschaftsorganisationen,
 - Beschlussfassung über die gestellten Anträge.
4. Die Gewerkschaftsversammlung entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Antragsberechtigt auf der Gewerkschaftsversammlung sind:
 - a. der Gewerkschaftsvorstand,
 - b. der Bezirksgewerkschaftsvorstand,
 - c. Mitglieder, soweit mindestens 25 von ihnen den Antrag durch ihre Unterschrift stützen.
6. Der Gewerkschaftsvorstand gibt die Einberufung der ordentlichen Gewerkschaftsversammlung gegenüber den Mitgliedern mindestens drei Monate vor dem Eröffnungstag schriftlich bekannt. Die Einberufung einer außerordentlichen Gewerkschaftsversammlung ist an keine Frist gebunden, jedoch ist eine ausreichende Vorbereitungszeit zu gewährleisten. Die Bekanntmachung gegenüber den Mitgliedern hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen. Zugleich mit der Bekanntmachung sind die Aufgaben der Gewerkschaftsversammlung anzuzeigen.
7. Aus der Mitte der Gewerkschaftsversammlung können Initiativanträge gestellt werden. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens 25 Stimmberechtigten.

§ 19 Gewerkschaftsvorstand

1. Der Gewerkschaftsvorstand führt die Geschäfte der Gewerkschaft GDS.
2. Der Gewerkschaftsvorstand hat die Stellung eines Vorstandes im Sinne von § 26 BGB und vertritt die Gewerkschaft GDS gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Gewerkschaftsvorstand erledigt alle Angelegenheiten, soweit diese nicht der Gewerkschaftsversammlung vorbehalten sind.
4. Der Gewerkschaftsvorstand hat alle Aufgaben zu erfüllen, die sich für ihn aus der Satzung und den satzungsgemäßen Beschlüssen der Gewerkschaftsversammlung ergeben. Dazu gehören insbesondere:
 - a. die Überwachung der Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse der Gewerkschaftsversammlung in allen Gliederungen der Gewerkschaft auch durch Vornahme von Prüfungen,
 - b. die betriebsbezogene Branchenarbeit und die Erschließung von Betrieben,
 - c. der Erlass von Richtlinien,
 - d. die Vorbereitung und der Abschluss von Tarifverträgen,
 - e. die Einleitung und Durchführung von Arbeitskämpfen,
 - f. die Entscheidung über Wahlanfechtungen,
 - g. Koordination der gewerkschaftlichen Aufgaben in den Bezirksverbänden,
 - h. die Bestätigung der Wahl von Mitgliedern der Bezirksvorstände und deren Rücknahme,
 - i. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - j. die Einberufung der Gewerkschaftsversammlung und die Erstattung eines schriftlichen Rechenschaftsberichts auf der ordentlichen Gewerkschaftsversammlung,
 - k. die Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens der GDS.

5. Die Einstellung, Entlassung und Versetzung von Beschäftigten der GDS obliegt dem Gewerkschaftsvorstand. Er kann dieses Recht durch Beschluss auf andere Organe oder Personen übertragen.

6. Der Gewerkschaftsvorstand besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. den zwei weiteren Mitgliedern.

Der Gewerkschaftsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt die Geschäftsverteilung.

7. Die Mitglieder des Gewerkschaftsvorstands werden auf jeder ordentlichen Gewerkschaftsversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Gewerkschaftsvorstands vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so hat binnen sechs Monaten eine Ergänzungswahl auf einer außerordentlichen Gewerkschaftsversammlung zu erfolgen.
8. Zum Abschluss der für die Gewerkschaft verbindlichen Rechtsgeschäfte und zur Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen ist die Unterschrift eines/einer Vorsitzenden und eines anderen Gewerkschaftsvorstandsmitglieds erforderlich. Das andere Vorstandsmitglied darf nicht zusammen mit einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zeichnen, wenn diese Vorstandsmitglieder miteinander verheiratet oder verpartnert im Sinne des Partnerschaftsgesetzes sind.
9. Die Mitglieder des Gewerkschaftsvorstands und ihre Beauftragten haben Teilnahme- und Rederecht auf allen Sitzungen und Veranstaltungen aller Gremien der GDS.

§ 20 Bezirksgewerkschaftsvorstand

1. Der Bezirksgewerkschaftsvorstand leitet den Bezirksverband. Er vertritt ihn nach Innen und Außen. Er hat im Rahmen der Beschlüsse der übergeordneten Organe die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Bezirksverbands notwendigen Beschlüsse zu fassen, ihre Durchführung zu überwachen und die dazu erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
2. Der Bezirksgewerkschaftsvorstand besteht aus:
 - a. dem/der Bezirksvorsitzenden,
 - b. dem/der stellvertretenden Bezirksvorsitzenden,
 - c. einem weiteren Mitglied.
3. Die Mitglieder des Bezirksgewerkschaftsvorstands werden auf jeder ordentlichen Gewerkschaftsversammlung gewählt. Wählbar ist nur, wer nicht Beschäftigter der GDS oder einer anderen Gewerkschaft ist. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Bezirksgewerkschaftsvorstands vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so bestellt der Gewerkschaftsvorstand ein Ersatzmitglied. Scheidet jedoch der/die Bezirksvorsitzende während seiner/ihrer Amtszeit aus, so übernimmt der Gewerkschaftsvorstand seine Aufgaben kommissarisch.
4. Die Wahl der Mitglieder des Bezirksgewerkschaftsvorstands ist nur wirksam, wenn sie durch den Gewerkschaftsvorstand bestätigt wurde. Die Bestätigung kann versagt oder zurückgenommen werden, wenn das Mitglied selbst oder der Gewerkschaftsvorstand einen Ausschlussstatbestand erfüllen. Nach Rücknahme der Bestätigung erlöschen die Funktionen des Bezirksgewerkschaftsvorstands bzw. des Bezirksgewerkschaftsvorstandsmitglieds. Nimmt der Gewerkschaftsvorstand die Bestätigung aller gewählten oder der Mehrzahl der Mitglieder des Bezirksgewerkschaftsvorstands zurück, so kann er bis zur Neuwahl einen vorläufigen Bezirksgewerkschaftsvorstand einsetzen.
5. Der Bezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt eine Aufgabenverteilung.
6. Die Mitglieder des Bezirksgewerkschaftsvorstands haben Teilnahme- und Rederecht auf allen Sitzungen und Veranstaltungen aller Gremien im Bezirksverband.

§ 21 Tarifkommissionen

1. Für jede Tarifverhandlung wird eine Tarifkommission gebildet.
2. Näheres wird durch Richtlinien geregelt, die der Gewerkschaftsvorstand nach Beratung mit dem jeweiligen Bezirksgewerkschaftsvorstand beschließt.

§ 22 Arbeitskreise und Personengruppen

Zur Wahrnehmung branchenübergreifender Interessen und Aufgaben können Personengruppen, insbesondere von Frauen und Senioren, sowie Arbeitskreise, insbesondere von Betriebs- und Personalräten, auf den verschiedenen gewerkschaftlichen Ebenen gebildet werden.

§ 23 Öffentlichkeitsarbeit

Veröffentlichungen der Gewerkschaft erfolgen nur durch den Gewerkschaftsvorstand. Die einzelnen Mitglieder und der Bezirksgewerkschaftsvorstand sind nicht befugt, gegenüber der Presse Stellungnahmen im Namen der Gewerkschaft abzugeben. Das Recht der freien Meinungsäußerung wird dadurch nicht eingeschränkt.

§ 24 Vermögensverwaltung

1. Das vom Gewerkschaftsvorstand und den Bezirksverbänden verwaltete Vermögen der GDS ist unteilbar. Es ist sorgfältig im Interesse der Mitglieder zu verwenden. Die Herausgabe von Gewerkschaftsvermögen in Form von Darlehen an natürliche Personen und die Übernahme von Bürgschaften sind unzulässig.
2. Durch Beschluss des Gewerkschaftsvorstands kann Vermögen der GDS treuhänderisch zur Anlage oder Verwaltung auf Dritte übertragen werden. Der Gewerkschaftsvorstand hat sicherzustellen, dass das übertragene Vermögen ausschließlich im Interesse der Gewerkschaft angelegt und verwaltet wird, Beschlüsse des Gewerkschaftsvorstands beachtet und Überschüsse aus der Anlage oder Verwaltung des Vermögens dem Gewerkschaftsvermögen zugeführt werden. Die Anlage und Verwaltung des treuhänderisch übertragenen Vermögens ist jährlich von einem vom Gewerkschaftsvorstand zu bestimmenden Prüfer zu prüfen.

§ 25 Revisionen

1. Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Finanzmittel, einschließlich des Vermögens, kann eine Revisionskommission gewählt werden. Sie besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Beschäftigte oder Vorstandsangehörige der GDS oder einer anderen Gewerkschaft sein.
2. Die regelmäßigen Prüfungen finden einmal im Jahr statt. Die Revisionskommission ist jedoch berechtigt, jederzeit unangemeldet eine Prüfung durchzuführen. Die Prüfung hat sich auf das gesamte Finanzwesen einschließlich des auf Dritte treuhänderisch übertragenen Vermögens, die ordnungsgemäße Verwaltung und Anlage des Vermögens sowie die richtige und belegmäßige Buchung aller Einnahmen und Ausgaben zu erstrecken.
3. Zum Abschluss jeder Revision ist ein Revisionsprotokoll anzufertigen. Dieses ist in einer Schlussbesprechung mit dem Gewerkschaftsvorstand zu besprechen. Werden bei einer Revision Unstimmigkeiten festgestellt, so hat die Revisionskommission dies unverzüglich dem Gewerkschaftsvorstand mitzuteilen.
4. Die Revisionskommission erstattet auf der ordentlichen Gewerkschaftsversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.

§ 26 Auflösung der Gewerkschaft

Die GDS kann sich nur auflösen, wenn eine zur Auflösung einberufene außerordentliche Gewerkschaftsversammlung die Auflösung mit vier Fünftel der stimmberechtigten Delegierten beschließt. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens aller Gliederungen, Organe und Einrichtungen der Gewerkschaft einschließlich des auf Dritte treuhänderisch übertragenen Vermögens hat diese außerordentliche Gewerkschaftsversammlung, die die Auflösung beschließt, zu entscheiden.

§ 27 Gerichtsstand

Gerichtsstand – auch für alle Streitigkeiten aus der Mitgliedschaft zur Gewerkschaft – ist Lübeck.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung der Gewerkschaft GDS am 06.12.2010 in Kraft.

Die Änderungen dieser Satzung treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.02.2019 in Kraft.

§ 29 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, die Gewerkschaftsversammlung kann eine abweichende Regelung

beschließen.

Anlage 1 – Organisationskatalog

1. Der Organisationsbereich der GDS umfasst alle selbstständigen Betriebsabteilungen bzw. Nebenbetriebe anderer Unternehmen, die unterstützende Dienstleistungen im Bereich der klinischen Versorgung von Patienten und des Betriebes und der Instandhaltung von Anlagen, die diesem Zweck dienen, erbringen. Dies gilt insbesondere für nachfolgende Tätigkeiten, die auch in gesonderten Unternehmen, Betrieben, selbstständigen Betriebsabteilungen vorgehalten werden und folgende Berufsgruppen betreffen.
2. Tätigkeiten
 - Küchenhilfen
 - Spülkraft in der Spülküche
 - Sterilisationshilfen in der sechsmonatigen Anlernphase
 - Sterilisationsmitarbeiter an der AWT – Anlage
 - Textillogistikmitarbeiter an der AWT – Anlage
 - Küchenhilfe mit überwiegender Tätigkeit im Diätküchenbereich
 - Küchenhilfe mit überwiegender Tätigkeit im Küchenlager
 - Beschäftigte in der Müllzentrale
 - Reinigungskräfte
 - Hausarbeiter
 - Hol-, Bringe- und Botendienst
 - Beschäftigte im Lager
 - Sterilisationshilfen mit Fachkunde 1
 - Sterilisationshilfen nach der Anlernphase
 - Servicekraft im Catering
 - Servicekraft im Casino und Pavillon
 - Servicekraft für die Essenserfassung ohne besondere Qualifikation
 - Krankenträger
 - Gärtner ohne Ausbildung
 - Kraftfahrer mit Fahrerlaubnis B
 - Servicekraft auf der Station
 - Serviceassistenten/innen
 - Verpflegungsassistenten/innen
 - Versorgungsassistenten/innen der Textillogistik
 - Beschäftigte im Materialtransport
 - Beikoch ohne besondere Qualifikation
 - Sterilisationshilfe mit Fachkunde 2
 - Pförtner
 - Beschäftigte in der Telefonzentrale
 - Verwaltungspersonal ohne Ausbildung
 - Versorgungsassistenten der Modulversorgung
 - Pflegeassistenten/innen
 - Rettungshelfer
 - Servicekraft für die Essenserfassung mit besonderer Qualifikation
 - Beschäftigte mit einer Feuerwehrausbildung
 - Kraftfahrer mit Fahrerlaubnis C1 für LKW bis 7,5 Tonnen
 - Beikoch für diätische Ernährung
 - Hotelfachkraft für Casino und Pavillon
 - Rettungssanitäter mit Ausbildung
 - Diätassistenten mit Beratung am Patienten
 - Beschäftigte in der Dispositionszentrale
 - Gärtner mit Ausbildung
 - Handwerker
 - Verwaltungsangestellte
 - Beschäftigte im Lager mit Fachausbildung
 - Diätassistenten mit Beratungstätigkeiten im klinischen Bereich
 - Koch
 - Beschäftigte in der Ernährungskommission
 - Rettungsassistenten
 - Teamleitungen
 - Handwerker mit Meistertätigkeiten
 - Sicherheitsdienste
 - Fachleitungen
 - Gebäudereiniger

- Glas-und Fassadenreiniger
 - Hauswirtschaftler
 - Teamleitungen oder vergleichbare Tätigkeiten
 - Teamassistenten/Vorarbeiter oder vergleichbare Tätigkeiten
 - Beschäftigte, die in Werkstätten tätig sind, die die Aufgabe haben, in Bereichen des Organisationskataloges dienliche Aufgaben zu erfüllen
 - Service Manager
3. Der Organisationsbereich der GDS umfasst ferner alle Unternehmen, Organisationen, Einrichtungen und Verbände, Einrichtungen der Tarifvertragsparteien sowie Berufsbildungseinrichtungen, Berufsgenossenschaften und Bauforschungsinstitute, die Dienstleistungen für die Unternehmen des Organisationsbereichs bzw. für andere Personen (Industrielle Dienstleistungen) erbringen. Zum Organisationsbereich gehören zudem ArbeitnehmerInnen, die von einem Betrieb oder einer selbstständigen Betriebsabteilung an vom Organisationsbereich erfasste Betriebe oder selbstständige Betriebsabteilungen (Entleihbetriebe) zur Arbeitsleistung überlassen sind oder überwiegend überlassen werden, sowie aus Verleihbetrieben oder selbstständigen Verleihbetriebsabteilungen, die überwiegend an vom Organisationsbereich erfasste Betriebe oder selbstständige Betriebsabteilungen Arbeitnehmer überlassen.

Anlage 2 – Wahlordnung

I. Gemeinsame Bestimmungen

1. Während der Durchführung von Wahlen obliegt die Versammlungsleitung dem/der WahlleiterIn, der/die durch eine Wahlkommission unterstützt wird. Der/die WahlleiterIn und die Wahlkommission werden durch die Versammlung bestellt, in der die Wahl stattfindet.
2. Die Wahlkommission stellt die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Versammlungsmitglieder fest.
3. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung, es sei denn, mindestens 10 der anwesenden stimmberechtigten Versammlungsmitglieder beantragen eine geheime Wahl.
4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
5. Bei geheimer Wahl sind die Stimmzettel durch die Wahlkommission an die Stimmberechtigten auszuteilen, nach Zeichnung wieder einzusammeln und auszuzählen. Das Wahlergebnis ist von der Wahlkommission dem/der WahlleiterIn mitzuteilen. Dieser/diese hat das Wahlergebnis den Versammlungsmitgliedern unmittelbar bekannt zu geben. Die gewählten Kandidaten/Kandidatinnen sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen. Gemäß § 16 Nr. 3 der Satzung kann die Zustimmung zur Übernahme des Amtes auch vorab schriftlich erfolgen.
6. Die Durchführung der Wahl und das Ergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der Wahlkommission und dem/der WahlleiterIn zu unterschreiben ist. Die Wahlniederschrift muss folgende Angaben enthalten:
 - a. die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten,
 - b. die Anzahl der abgegebenen Stimmen (bei geheimer Wahl Stimmzettel),
 - c. die Anzahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmzettel (bei geheimer Wahl),
 - d. die Anzahl der auf den/die BewerberIn entfallenen Stimmen, die Gegenstimmen und die Stimmenthaltungen,
 - e. bei gemeinsamen Wahlen die Anzahl der für den/die einzelnen/individuelle BewerberIn abgegebenen Stimmen. Die Wahlkommission entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel und über sonstige bei der Feststellung des Wahlergebnisses sich ergebende Fragen. Die Niederschrift ist während der Dauer der Wahlperiode aufzubewahren, alle sonstigen Wahlunterlagen für die Dauer von sechs Monaten, gerechnet vom Tag der erfolgten Wahl.

II. Einzelwahlen

Die Vorsitzenden und ihre StellvertreterInnen werden einzeln gewählt.

1. Werden mehr als zwei Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl gestellt, und erreicht von den zur Wahl gestellten Kandidaten/Kandidatinnen keiner/keine mehr als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten, so werden die beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die die höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen konnten, erneut zur Wahl gestellt. Alle übrigen Kandidaten/Kandidatinnen scheidern in diesem zweiten Wahlgang aus.
2. Verzichtet einer/eine der beiden Kandidaten/Kandidatinnen mit den höchsten Stimmzahlen aus dem

ersten Wahlgang auf eine weitere Kandidatur, so tritt der/die KandidatIn des ersten Wahlgangs mit der dritthöchsten Stimmenzahl an seine/ihre Stelle.

3. Erfolgt auch im zweiten Wahlgang keine Entscheidung, so findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang können neue Kandidaten/Kandidatinnen vorgeschlagen werden. Diese haben sich gemeinsam mit den Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl zu stellen, die im zweiten Wahlgang weniger als die Hälfte der Stimmen erhalten haben.
4. Erfolgt auch im dritten Wahlgang keine Entscheidung, so findet ein vierter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang werden die beiden Kandidaten/Kandidatinnen erneut zur Wahl gestellt, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen konnten. Alle übrigen Kandidaten/Kandidatinnen scheiden in diesem vierten Wahlgang aus. In diesem vierten Wahlgang ist – abweichend von I Nr. 3 dieser Wahlordnung – der/die KandidatIn mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.

III. Gemeinsame Wahlen

Soweit keine Einzelwahlen vorgeschrieben sind, wird gemeinsam gewählt.

1. Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Kandidaten/Kandidatinnen angekreuzt werden, wie zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen mehr Kandidaten/Kandidatinnen angekreuzt wurden, als zu wählen sind, sind ungültig. Erhalten mehr Kandidaten/Kandidatinnen als zu wählen sind mehr als die Hälfte der notwendigen Stimmen, so gelten die Kandidaten/Kandidatinnen als gewählt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.
2. Konnten im ersten Wahlgang nicht alle zu wählenden Funktionen besetzt werden, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang scheidet ein Drittel der Kandidaten/Kandidatinnen aus, die im ersten Wahlgang die niedrigste Stimmenzahl erreicht haben. Dies gilt nicht, wenn dadurch weniger Kandidaten/Kandidatinnen vorhanden sind, als Funktionen noch zu besetzen sind. Das Drittel ist aus der Zahl der im ersten Wahlgang nicht gewählten Kandidaten/Kandidatinnen zu ermitteln; das Ergebnis ist abzurunden. Kandidaten/Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl scheiden nicht aus.
3. Erfolgt auch im zweiten Wahlgang keine Entscheidung, so findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang können neue Kandidaten/Kandidatinnen vorgeschlagen werden. Diese haben sich gemeinsam mit den Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl zu stellen, die im zweiten Wahlgang weniger als die Hälfte der Stimmen erhalten haben.
4. Konnten auch im dritten Wahlgang nicht alle zu wählenden Funktionen besetzt werden, so findet ein vierter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang scheidet ein Drittel der Kandidaten/Kandidatinnen aus, die im dritten Wahlgang die niedrigste Stimmenzahl erreicht haben.
5. Dies gilt nicht, wenn dadurch weniger Kandidaten/Kandidatinnen vorhanden sind, als Funktionen noch zu besetzen sind. Das Drittel ist aus der Zahl der im dritten Wahlgang nicht gewählten Kandidaten/Kandidatinnen zu ermitteln; das Ergebnis ist abzurunden. Kandidaten/Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl scheiden nicht aus. In diesem vierten Wahlgang sind – abweichend von I Nr. 3 dieser Wahlordnung – die Kandidaten / Kandidatinnen gewählt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht hat.

Anlage 3 - Arbeitskampfrichtlinie

§ 1 Arbeitskampfmaßnahmen

§ 2 Voraussetzungen

§ 3 Tarifkommission

§ 4 Arbeitskampfbeschluss – Beantragung und Entscheidung

§ 5 Urabstimmung und Mitgliederbefragung

§ 6 Bildung von Arbeitskampfleitungen und Einsetzung von Beauftragten

§ 7 Notdienstvereinbarungen, Notdienstarbeiten und Streikposteneinsatz

§ 8 Aussperrung

§ 9 Beendigung, Unterbrechung und Aussetzung von Arbeitskampfmaßnahmen

§ 10 Pflichten der Mitglieder bei Arbeitskampfmaßnahmen

§ 11 Streikunterstützung

§ 12 Streiknebenkosten

§ 13 Inkrafttreten

(Beschlossen durch den Gewerkschaftsvorstand am 19.02.2015)

§ 1 Arbeitskampfmaßnahmen

- (1) Arbeitskampfmaßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind gemeinschaftliche Arbeitsniederlegungen und sonstige auf die Behinderungen des Arbeitsablaufes zielende Maßnahmen. Hierzu zählen unter anderem Warnstreiks, Erzwingungsstreiks und Solidaritätsstreiks;

- (2) Maßnahmen zur Abwendung von Aussperrung und deren Folgen.

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Wegfall der Friedenspflicht
Arbeitskampfmaßnahmen zur Durchsetzung tarifvertraglicher Forderungen dürfen grundsätzlich erst eingeleitet und durchgeführt werden, wenn keine Friedenspflicht mehr besteht.
- (2) Schieds- und Schlichtungsvereinbarungen
Die in den von der Gewerkschaft der Servicekräfte geschlossenen Tarifverträgen oder mit der Gewerkschaft der Servicekräfte vereinbarten Schieds- und Schlichtungsvereinbarungen festgelegten Rechtspflichten sind zu beachten.

§ 3 Tarifkommission

- (1) Für jede Tarifverhandlung wird eine Tarifkommission gebildet.
- (2) Die Tarifkommission besteht aus Mitgliedern der Gewerkschaft der betroffenen Unternehmen. Jeder Betroffene Betrieb soll Mitglieder in die Tarifkommission entsenden. Die Tarifkommission muss stets aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen.
- (3) Die Tarifkommission wird gebildet, wenn der Gewerkschaftsvorstand dies beschließt.

§ 4 Arbeitskampfbeschluss – Beantragung und Entscheidung

- (1) Entscheidung über die Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen
Über die Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen sowie über den Aufruf zum Arbeitskampf entscheidet der Gewerkschaftsvorstand. Dies kann in Form eines Rahmenbeschlusses erfolgen.
- (2) Beantragung von Arbeitskampfmaßnahmen beim Gewerkschaftsvorstand
Voraussetzung für einen Antrag auf Genehmigung von Arbeitskampfmaßnahmen ist der entsprechende Beschluss der Tarifkommission. Der Antrag wird von der Tarifkommission beim Gewerkschaftsvorstand gestellt.
- (3) Erforderliche Angaben
Anträge auf Arbeitskampfmaßnahmen sind zu begründen. Im Antrag sind unter anderem darzulegen:
 - der/die Arbeitskampfgegner;
 - Forderungen und Ziele;
 - der Verhandlungsverlauf und der Verhandlungsstand;
 - der Wegfall bzw. das Fehlen der Friedenspflicht;
 - die Einhaltung eventuell geltender tariflicher Schieds- und Schlichtungsvereinbarungen;
 - geplante konkrete Maßnahmen zur Erzielung einer möglichst hohen Streikwirksamkeit;
 - der Zeitraum, in dem die geplanten Arbeitskampfmaßnahmen durchgeführt werden sollen;
 - die geplante Dauer der Arbeitsniederlegung am jeweiligen Streiktag bzw. bei der Beantragung von Rahmenbeschlüssen entsprechende summarische Angaben über den Streikzeitraum;
 - die tarifliche Wochenarbeitszeit;
 - der Kreis der zum Arbeitskampf aufzurufenden Mitglieder im Tarifbereich;
 - die Zahl der voraussichtlich beteiligten Mitglieder und Arbeitnehmer/innen;
 - die für den Streik vorgesehenen Unternehmen, Betriebe und/oder Bereiche;
 - Das vom Gewerkschaftsvorstand vorgegebene Erfassungsformular ist für die Antragstellung zu verwenden.
- (4) Verfahren bei Ablehnung/Abänderung eines Antrages
Der Gewerkschaftsvorstand kann beantragte Arbeitskampfmaßnahmen ablehnen. Dies gilt insbesondere, wenn mit dem Arbeitskampf wesentliche rechtliche, politische und/oder finanzielle Risiken verbunden sind. Der Gewerkschaftsvorstand kann einen Antrag in abgeänderter Fassung beschließen. In vorgenannten Fällen ist die Tarifkommission vorab zu hören.
- (5) Beteiligung von Mitgliedern der Gewerkschaft der Servicekräfte an Arbeitskämpfen anderer Gewerkschaften
Werden in Tarifbereichen, in denen Mitglieder der Gewerkschaft der Servicekräfte tätig sind, von anderen Gewerkschaften Arbeitskampfmaßnahmen durchgeführt, kann der Gewerkschaftsvorstand eine Beteiligung dort beschäftigter Mitglieder der Gewerkschaft der Servicekräfte beschließen. Es gelten insoweit die Bestimmungen der Ziffern 1 bis 4 entsprechend.

§ 5 Urabstimmung und Mitgliederbefragung

- (1) Beantragung von und Entscheidung über Urabstimmungen

Über die Durchführung und über die Beendigung eines Erzwingungsstreiks kann eine Urabstimmung durchgeführt werden. Die Urabstimmung ist durch den Gewerkschaftsvorstand zu beschließen. Hinsichtlich der Antragsberechtigung, der Voraussetzungen des Antragsverfahrens und der Beschlussfassung gelten die Regelungen des § 4 Ziffern 1 bis 4 entsprechend.

- (2) Inhalt und Durchführung des Beschlusses
In dem Beschluss zur Einleitung der Urabstimmung ist der Kreis der zur Urabstimmung aufgerufenen Mitglieder festzulegen. Abstimmungsberechtigt sind grundsätzlich die jeweils zur Urabstimmung aufgerufenen Mitglieder der Gewerkschaft der Servicekräfte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen. Für die Vorbereitung und Durchführung der Urabstimmung gilt § 5 entsprechend. Die Urabstimmung kann mit einem Warnstreik verbunden werden.
- (3) Urabstimmung vor der Durchführung eines Erzwingungsstreiks
Sprechen sich mehr als 75 % der an der Urabstimmung teilnehmenden Mitglieder für einen Streik aus, entscheidet der Gewerkschaftsvorstand nach § 3 über die Einleitung und Durchführung eines Erzwingungsstreiks. Werden unmittelbar nach einer Urabstimmung, aber vor Ausrufung oder Beginn des Arbeitskampfes, die Verhandlungen wieder aufgenommen, so ist nach deren Scheitern keine neue Urabstimmung erforderlich.
- (4) Urabstimmung über die Beendigung eines Erzwingungsstreiks
Ist dem Arbeitskampf eine Urabstimmung vorausgegangen, so findet grundsätzlich auch vor seiner Beendigung eine Urabstimmung statt, wenn das Verhandlungsergebnis von den Forderungen abweicht. Der Arbeitskampf ist zu beenden, wenn sich mehr als 25% der an der Urabstimmung teilnehmenden Mitglieder für die Annahme des Verhandlungsergebnisses entscheiden.
- (5) Mitgliederbefragung
Der Gewerkschaftsvorstand kann eine Mitgliederbefragung zu einem Verhandlungsergebnis beschließen. Sprechen sich mehr als 75 % der an der Befragung teilnehmenden Mitglieder gegen die Annahme des Verhandlungsergebnisses aus, kann der Gewerkschaftsvorstand dieses Votum wie eine Urabstimmung zu einem Erzwingungsstreik behandeln.

§ 6 Bildung von Arbeitskampfleitungen und Einsetzung von Beauftragten

- (1) Einsetzung der zentralen Arbeitskampfleitung und dezentraler Arbeitskampfleitungen
Für die Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen setzt der Gewerkschaftsvorstand eine zentrale Arbeitskampfleitung auf der Ebene des räumlichen Geltungsbereiches des Tarifvertrages ein. Entsprechendes gilt für die Einsetzung dezentraler Arbeitskampfleitungen.
- (2) Zusammensetzung der zentralen Arbeitskampfleitung
Die zentrale Arbeitskampfleitung besteht in der Regel aus mindestens drei Personen, die vom Gewerkschaftsvorstand bestimmt werden.
- (3) Weisungsbefugnis/Weisungsgebundenheit dezentraler Arbeitskampfleitungen
Zentrale Arbeitskampfleitungen sind gegenüber dezentralen Arbeitskampfleitungen weisungsbefugt. Die zentralen Arbeitskampfleitungen unterstehen hinsichtlich der Durchführung des Streiks und hinsichtlich einzelner Maßnahmen direkt dem Gewerkschaftsvorstand.
- (4) Einsetzung und Befugnisse von Beauftragten des Gewerkschaftsvorstandes
Der Gewerkschaftsvorstand kann während des Streiks im Einzelfall Beauftragte einsetzen. Deren Weisungen und Anordnungen ergehen im Auftrag des Gewerkschaftsvorstandes und sind zu befolgen. Diese Beauftragten müssen eine schriftliche Vollmacht des Gewerkschaftsvorstandes vorweisen können.

§ 7 Notdienstvereinbarungen, Notdienstarbeiten und Streikposteneinsatz

- (1) Notdienstvereinbarungen und Notdienstarbeiten
Notdienstvereinbarungen dürfen nur durch die Gewerkschaft der Servicekräfte abgeschlossen werden. Das Verfahren legt der Gewerkschaftsvorstand fest. Die jeweils zuständige Arbeitskampfleitung legt fest, welche Arbeiten als Notdienstarbeiten während der Dauer des Arbeitskampfes zu verrichten sind und wer sie durchzuführen hat. Dies gilt auch für eine Einschränkung der Notdienstarbeiten im Falle einer Aussperrung. Anwendung findende Notdienstvereinbarungen sind zu beachten.
- (2) Streikposten
Die Arbeitskampfleitung entscheidet für ihren Zuständigkeitsbereich über Streikposteneinsätze.
- (3) Einsatz von Mitgliedern der Gewerkschaft der Servicekräfte

Für die zuvor genannten Aufgaben sollen grundsätzlich Mitglieder der Gewerkschaft der Servicekräfte herangezogen werden.

§ 8 Aussperrung

- (1) Unterrichtung des Gewerkschaftsvorstandes – Entscheidung über Maßnahmen
Bei Aussperrungen sind der Gewerkschaftsvorstand, die betroffenen Bezirks- gewerkschaftsvorstände unverzüglich zu unterrichten. Der Gewerkschaftsvorstand entscheidet in Abstimmung mit dem jeweiligen Bezirksgewerkschaftsvorstand über die zu ergreifenden Maßnahmen.
- (2) Streikunterstützung für Ausgesperrte
Bei Aussperrungen, die im Zusammenhang mit Arbeitskampfmaßnahmen der Gewerkschaft der Servicekräfte erfolgen, werden Unterstützungsleistungen an Mitglieder wie bei gewerkschaftlich veranlassten Streiks gezahlt, soweit keine Ansprüche gegen Dritte bestehen. Die Regelungen des § 11 sind entsprechend anzuwenden.

§ 9 Beendigung, Unterbrechung und Aussetzung von Arbeitskampfmaßnahmen

- (1) Beendigung eines Arbeitskampfes
Ist das Kampfziel erreicht oder die weitere Durchführung des Arbeitskampfes nicht mehr zweckdienlich, so beschließt der Gewerkschaftsvorstand den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitskampfes. Der Beschluss zur Beendigung des Arbeitskampfes kann von dem Ergebnis einer Urabstimmung oder einer Mitgliederbefragung nach § 5 abhängig gemacht werden. Nach Beendigung eines Arbeitskampfes haben die betroffenen Mitglieder die Arbeit wieder aufzunehmen bzw. die Arbeitsleistung dem Arbeitgeber anzubieten.
- (2) Unterbrechung/Aussetzung von Arbeitskampfmaßnahmen
Der Gewerkschaftsvorstand kann aus arbeitskampftaktischen Gründen sowie bei Vorliegen eines Verhandlungsergebnisses die Unterbrechung/Aussetzung von Arbeitskampfmaßnahmen anordnen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder bei Arbeitskampfmaßnahmen

- (1) Anweisungen der Arbeitskampfleitung
Alle an einem Arbeitskampf beteiligten Mitglieder haben die Anweisungen der Arbeitskampfleitung zu befolgen.
- (2) Streikposteneinsatz
Der Einsatz als Streikposten oder für sonstige Hilfsdienste ist freiwillig.
- (3) Notdienstarbeiten
Die am Arbeitskampf beteiligten Mitglieder sind verpflichtet, Notdienstarbeiten auf Weisung der Arbeitskampfleitung auszuführen.
- (4) Unterstützung des Arbeitskampfes
Mitglieder haben Arbeitskämpfe der Gewerkschaft der Servicekräfte zu unterstützen. Insbesondere haben sie Streikbrucharbeiten zu unterlassen. Streikbruch rechtfertigt grundsätzlich den sofortigen Ausschluss des Mitgliedes aus der Gewerkschaft.
- (5) Beantragung von Streikunterstützung
Das Mitglied muss bei der Beantragung von Streikunterstützung die im Erfassungsformular gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. Dies gilt insbesondere für die Angaben zur Zahl der arbeitskampfbedingt am Streiktag ausfallenden persönlichen (individuellen) Arbeitsstunden und der arbeitsvertraglichen Wochenarbeitszeit.

§ 11 Streikunterstützung

- (1) Unterstützung bei Streik und Aussperrung
Die Unterstützung bei Streik und Aussperrung ist eine solidarische Leistung der Gewerkschaft der Servicekräfte an ihre Mitglieder, die infolge der aktiven Ausübung ihrer Grundrechte aus Artikel 9 des Grundgesetzes erhebliche wirtschaftliche Nachteile erleiden. Ziel der Unterstützung ist die Stärkung der Arbeitskampffähigkeit der Gewerkschaft der Servicekräfte. Es handelt sich nicht um eine Vergütungsersatzleistung. Die Streikunterstützung ist nicht abtretbar.
- (2) Voraussetzung der Leistung
Die Streikunterstützung erfolgt ausschließlich und nur direkt an Mitglieder der Gewerkschaft der Servicekräfte, die an einer nach § 4 beschlossenen Arbeitskampfmaßnahme teilnehmen. Die Leistung ist von der Befolgung der Arbeitskampfanweisungen und der vorgeschriebenen Meldekontrolle abhängig. Die Streikunterstützung wird geleistet, wenn zu einer Arbeitsniederlegung von vier Stunden/Streiktag und mehr aufgerufen wird und das Mitglied durch eine Teilnahme am Streik Einbußen bei der Vergütung hat. Das

Mitglied hat die Vergütungseinbuße durch entsprechende Gehaltsabrechnungen nachzuweisen. Streikunterstützung wird auch gezahlt für gesetzliche Feiertage, für die wegen des Arbeitskampfes keine Feiertagsvergütung gezahlt wurde. Das Mitglied darf mit seinen satzungsgemäßen Beiträgen nicht länger als drei Monate im Rückstand sein. Bei der Auszahlung des Streikgeldes werden etwaige Mitgliedsbeitagsrückstände grundsätzlich verrechnet.

- (3) Streikunterstützung bei Neubeitritten
Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Streikunterstützung nach fünfmonatigem Bestehen der Mitgliedschaft. Die Streikunterstützung kann im organisationspolitischen Interesse bereits zu einem früheren Zeitpunkt gezahlt werden. Beträgt die Dauer der Mitgliedschaft an dem Tag, für den das Mitglied erstmalig Streikunterstützung erhält, weniger als einen Beitragsmonat, ist ein Betrag in Höhe eines Monatsbeitrages einzubehalten. Alternativ kann der Betrag vom Mitglied nach dem Ende des Arbeitskampfes nachentrichtet werden.
- (4) Beginn und Dauer der Streikunterstützung
Unter den in § 11 Ziffer 2 genannten Voraussetzungen erfolgt die Zahlung der Streikunterstützung ab dem ersten Streiktag, längstens bis zum Ende des Arbeitskampfes.
- (5) Höhe der Streikunterstützung
Die Höhe der Streikunterstützung, für Mitglieder in den ersten 5 Jahren der Mitgliedschaft, errechnet sich wie folgt:

$$\begin{aligned} & \underline{\text{Durchschnittsbeitrag des Mitgliedes}} \times 10 = \underline{\text{Zehnfacher Beitrag}} \\ & \text{Arbeitsvertraglich Wochenstunden} \\ & = \text{Streikunterstützung pro Stunde} \end{aligned}$$

Die Höhe der Streikunterstützung bei einer Mitgliedschaft von 5 bis 10 Jahren, errechnet sich wie folgt:

$$\begin{aligned} & \underline{\text{Durchschnittsbeitrag des Mitgliedes}} \times 11,5 = \underline{\text{Elf 1/2 Beitrag}} \\ & \text{Arbeitsvertraglich Wochenstunden} \\ & = \text{Streikunterstützung pro Stunde} \end{aligned}$$

Die Höhe der Streikunterstützung bei einer Mitgliedschaft ab 10 Jahren, errechnet sich wie folgt:

$$\begin{aligned} & \underline{\text{Durchschnittsbeitrag des Mitgliedes}} \times 12 = \underline{\text{Zwölfacher Beitrag}} \\ & \text{Arbeitsvertraglich Wochenstunden} \\ & = \text{Streikunterstützung pro Stunde} \end{aligned}$$

5.1. Durchschnittsbeitrag des Mitgliedes

Der Durchschnittsbeitrag wird aus dem Durchschnitt der in den letzten drei Beitragsmonaten vor Beginn des Arbeitskampfes entrichteten satzungsgemäßen Beiträge gebildet. Im Falle von Neueintritten (§ 11 Ziffer 3) wird der Beitrag des ersten Mitgliedschaftsmonates zugrunde gelegt. Das gleiche gilt für Mitglieder, die erst innerhalb der letzten drei Beitragsmonate vor dem Streik in ein Arbeitsverhältnis eingetreten sind oder deren Arbeitsverhältnis in diesem Zeitraum ruhte.

5.2. Berechnung in Sonderfällen

Soweit es zum Erfolg eines Arbeitskampfes zwingend erforderlich ist oder wenn dies im Rahmen einer ressourcenbegrenzenden Arbeitskampfstrategie erfolgt, kann der Gewerkschaftsvorstand einen zusätzlichen Ausgleich beschließen, wenn am Arbeitskampf beteiligte Mitglieder in besonderer Weise wirtschaftliche Nachteile erleiden. Dies ist ausnahmsweise auch möglich, wenn an Arbeitskämpfen beteiligte Mitglieder besondere wirtschaftliche Nachteile wegen der Dauer des Streiks (mehr als einen Abrechnungsmonat) erleiden. Bei der Feststellung besonderer wirtschaftlicher Nachteile sind ausschließlich beitragsrelevante Einkommensbestandteile zu berücksichtigen.

Die Anpassung der Streikunterstützung ist möglich durch eine Absenkung der erforderlichen Minstdauer der Arbeitsniederlegung (§ 11 Ziffer 2). Der Gewerkschaftsvorstand kann eine Veränderung der erforderlichen Minstdauer der Arbeitsniederlegung beschließen, sofern dies zur Begrenzung der Kosten eines bestimmten Arbeitskampfes im Organisationsinteresse dringend erforderlich ist.

5.3. Kinderzulage

Für jedes kindergeldberechtigtes Kind erhöht sich die Streikunterstützung pro Auszahlungstag, für den keine Vergütung bzw. keine Dienstbezüge bezahlt werden um 2,50 Euro. Die Zulage wird pro Kind und Tag nur einmal gezahlt.

6. Anrechnung, Versagung und Rückzahlung der Streikunterstützung

6.1. Leistungen der Sozialversicherung

Auf die gewährte Streikunterstützung sind Leistungen der Arbeitslosenversicherung, der Krankenversicherung oder anderer Sozialversicherungsträger voll anzurechnen. Das Mitglied ist verpflichtet, Sozialleistungen, auf die ein Anspruch besteht, zu beantragen.

6.2. Rückzahlung bei nachträglich erhaltener Vergütung

Mitglieder, denen nachträglich Vergütung oder Dienstbezüge für arbeitskampfbedingt ausgefallene Arbeitsstunden gezahlt wurden, sind verpflichtet, die erhaltene Streikunterstützung zurückzuzahlen.

6.3. Rückzahlung bei Austritt und Ausschluss

Mitglieder, die innerhalb von 12 Beitragsmonaten, gerechnet ab dem letzten Tag für den Streikunterstützung gezahlt wurde, aus der Gewerkschaft der Servicekräfte austreten, müssen die erhaltene Streikunterstützung in voller Höhe zurückzahlen. Entscheidend ist der Tag des Wirksamwerdens der Austrittserklärung. Für Mitglieder, die innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten vor Beginn oder während des Arbeitskampfes in die Gewerkschaft der Servicekräfte eingetreten sind, verlängert sich dieser Zeitraum auf 18 Beitragsmonate. Mitglieder, die bei einem durch die Gewerkschaft der Servicekräfte ausgerufenen Streik Streikbrecherarbeiten leisten und infolgedessen ausgeschlossen werden, müssen die im Rahmen des Arbeitskampfes erhaltene Streikunterstützung zurückzahlen.

6.4. Versagung der Streikunterstützung

- Die Streikunterstützung kann unter anderem versagt werden, wenn ein Mitglied die Übernahme von Notdienstarbeiten ablehnt;
- im Rahmen des Arbeitskampfes schwerwiegende ungesetzliche Handlungen begeht;
- umfassende Auskunft über Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung oder anderer Sozialversicherungsträger verweigert.

§ 12 Streiknebenkosten

(1) Regelungsgegenstand

Streiknebenkosten sind Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung einer konkreten, nach § 4 Ziffer 1 beschlossenen Arbeitskampfmaßnahme entstehen.

Hierzu zählen nicht:

Kosten für die Anschaffungen und Ersatzbeschaffungen für Grund- und Standardausstattung sowie Kosten der Tarifarbeit.

(2) Finanzierung der Streiknebenkosten

Streiknebenkosten werden unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes finanziert.

(3) Höhe der Pauschale

Die Pauschale beträgt bei einem vollschichtigen Streik pro Mitglied/Streiktag 5,00 Euro. Bei einer untervollschichtigen Arbeitskampfmaßnahme, bei Urabstimmungen und bei Mitgliederbefragungen nach § 5 beträgt die Pauschale pro Teilnehmer/in pro Tag 2,50 Euro. Die Finanzierung ist jeweils auf die Höhe der für die Streik- bzw. Aktionstage tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten begrenzt.

(4) Mehrausgaben

Mehrausgaben zur Durchführung von organisationspolitisch notwendigen Maßnahmen (dezentrale/zentrale Aktionen mit entsprechendem logistischem Mehraufwand) können in begründeten Einzelfällen zusätzlich finanziert werden. Diese Mehrausgaben müssen begründet und beziffert beantragt und vom Gewerkschaftsvorstand beschlossen werden.

(5) Abrechnung der Streiknebenkosten

Die dezentralen Streikleitungen rechnen die Streiknebenkosten mit dem Vorstand der Gewerkschaft der Servicekräfte ab. Die Abrechnung ist unmittelbar nach Beendigung des Arbeitskampfes vorzunehmen, spätestens jedoch im darauffolgenden Quartal.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt durch Beschluss des Gewerkschaftsvorstandes am 1. März 2015 in Kraft.